



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Claudia Bröcker Tel.: +49 641 303-2414 Astrid Habener Tel.: +49 641 202 2421		Gz.: RPGI-31-93a0100/9-2018/7 Dokument Nr.: 2020/661310 Datum: 31.07.2020
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 17.08.2020	Drucksache IX/76

Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

Grundsatzpapier zur Methodik der Festlegung von *Vorranggebieten* und *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft*.

Beschlussvorschlag:

1. Die Obere Landesplanungsbehörde legt die potenziellen *Vorranggebiete für Natur und Landschaft (VRG NuL)* und die potenziellen *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (VBG NuL)* auf der Grundlage der Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP-Vorgaben)¹ und des Fachgutachtens „Biotopverbundsystem – Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“² sowie unter Berücksichtigung weiterer Hinweise des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes fest.
2. Die Gebietskulisse der potenziellen *VRG NuL* und der potenziellen *VBG NuL* wird bei gleichzeitiger Beachtung des bestehenden Schutzregimes in besonderem Maße auf den Biotopverbundansatz im Sinne eines funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume ausgerichtet mit dem Ziel, dadurch dem Schutz und Erhalt der Artenvielfalt auch angesichts der mit dem Klimawandel einhergehenden Lebensraumveränderungen und -verschiebungen größtmöglich Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen werden betrachtet:

- der Verbund der Waldlebensräume - im Fachgutachten als „Biotopzusammenschluss 1: Waldbiotope außerhalb der Auen“ (BZS 1) konkretisiert
- der Verbund der Fließgewässer und Auen - im Fachgutachten als „Biotopzusammenschluss 2: Fließgewässer und Auen, Bruch- und Auwälder sowie Stillgewässer“ (BZS 2) konkretisiert

¹ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) vom 21. Juli 2018 (GVBl. Nr. 19, S. 398ff)

² TNL Energie GmbH (2020): Gutachten Biotopverbundsystem – Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan Mittelhessen.- Hungen

- der Verbund auf Trockenstandorten (Magerrasen und Heiden) im Offenland - im Fachgutachten als „Biotopzusammenschluss 4: Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte“ (BZS 4) konkretisiert
- der Verbund auf frischen und feuchten Standorten im Offenland außerhalb der Aue - im Fachgutachten als „Biotopzusammenschluss 5: Grünlanddominiertes Offenland frischer und feuchter Standorte“ (BZS 5) konkretisiert.

3. Als potenzielles *VRG NuL* werden festgelegt:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- bestehende (= festgesetzte oder einstweilig sichergestellte) und geplante Naturschutzgebiete
- Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete
- bestehende und geplante flächenhafte Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (ab 2 ha Flächengröße)
- Schwerpunkträume des Biotopverbunds (= „Habitatflächensummen Stufe I und II“ des Fachgutachtens) im sog. Funktionsraum 2 (FR 2) innerhalb der Biotopzusammenschlüsse BZS 1, 2, 4 und 5 gemäß Fachgutachten
- Kernflächen Naturschutz im hessischen Staatswald (sog. „Kernflächen des Waldes, 1. – 3. Tranche“)
- Flächen/Fachkonzepte zur Ergänzung der Gebietskulisse aufgrund von Hinweisen des Naturschutzes

4. Als potenzielles *VBG NuL* werden festgelegt:

- EU-Vogelschutzgebiete (VSG) – Hinweis: die Flächenkulisse wird in Teilen von den Schwerpunkträumen des Biotopverbunds im Funktionsraum 2 (= potenzielles *VRG NuL*) überlagert (siehe 3.).
- Rechtlich gesicherte Kompensationsflächen (ab 2 ha)
- Im BZS 1 Waldbiotope außerhalb der Auen: Schwerpunkträume des Biotopverbunds (= „Habitatflächensummen Stufe I und II“ des Fachgutachtens) im sog. Funktionsraum 5 und weitere Räume (Habitatflächensummen Stufe III und Stufe IV) innerhalb dieses Funktionsraums
- Im BZS 2 Fließgewässer und Auen, Bruch- und Auwälder sowie Stillgewässer, BZS 4 Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte und BZS 5 Grünlanddominiertes Offenland frischer bis feuchter Standorte: Schwerpunkträume des Biotopverbunds (= „Habitatflächensummen Stufe I und II“ des Fachgutachtens) im sog. Funktionsraum 3 und weitere Räume (Habitatflächensummen Stufe III) innerhalb dieses Funktionsraums, im BZS 4 und 5 abzüglich der Waldflächen
- Flächen zur Arrondierung bzw. zum räumlichen Verbund der Fließgewässer und Auen
- Flächen/Fachkonzepte zur Ergänzung der Gebietskulisse aufgrund von Hinweisen des Naturschutzes

Die Gebietskulisse der potenziellen *VRG NuL* und der potenziellen *VBG NuL* wird in einer Arbeitskarte (M 1 : 100.000) abgebildet (vgl. Anlage 1 zur Drucksache IX/75).

Begründung:

Die inhaltliche Ausrichtung bei der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen (RPM-neu) wurde in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haupt- und Planungsausschusses (HuP) und des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) am 22. März 2018 in einem Eckpunktepapier beschlossen³. Das Eckpunktepapier enthält im Unterkapitel 6.1.1 Arten- und Biotopschutz folgende Festlegungen:

„Bei den gemäß 3. LEP-Änderung auch künftig im RPM festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft wird es sich wie bisher im Wesentlichen um bereits durch Fachrecht geschützte Flächen handeln. In diesen Gebieten gelten neben den regionalplanerischen Vorgaben folglich auch die naturschutzrechtlichen Regelungen, z. B. gebietsspezifische Schutzziele für Naturschutzgebiete und für NATURA 2000-Gebiete. Ergänzt werden diese Gebiete im RPM 2010 durch bekannte, aus Naturschutzsicht schutzwürdige Lebensräume, ohne dass sich daraus ein funktionsfähiger überörtlicher Biotopverbund, der insbesondere auch dem Entwicklungsauftrag gerecht wird, ergibt. Eine wesentliche Aufgabe im neuen RPM ist es deshalb, ein zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem konzeptionell zu entwickeln und durch geeignete Festlegungen zu sichern. Dieser Biotopverbund soll dem Artenschwund entgegenwirken und insbesondere klimasensiblen Lebensräumen und Arten ein nachhaltiges Überleben in geeigneten Räumen ermöglichen. Es wird geprüft, inwieweit die Kern- und Verbindungsflächen des in der 3. Änderung des LEP festgelegten landesweiten Biotopverbundes konkretisiert und durch weitere Flächen ergänzt werden können. Dazu gehören unter anderem die sog. Schwerpunkträume für Vögel und Fledermäuse aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Bei dieser Aufgabe sind insbesondere die Naturschutzbehörden einzubeziehen. Es ist absehbar, dass für einzelne Fragestellungen eine Auftragsvergabe an ein externes Gutachterbüro erforderlich wird. Die Plansätze werden den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen angepasst.“

Zu 1. bis 4.

LEP-Vorgaben

Der LEP nimmt in der Planziffer 4.2.1 für die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wahr.⁴

Die unter der Planziffer 4.2.1 LEP subsumierten Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Neuaufstellung des Regionalplans (RPM-neu) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind die LEP-Festlegungen aufgeführt, die aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde für den RPM-neu von besonderer Relevanz sind:

LEP-Grundsatz 4.2.1-1:

Natur- und Landschaftsräume in Hessen sollen auch künftig mit ihren Funktionen als Lebensräume, Rastbereiche und Wanderkorridore für die im Schwerpunkt hier heimischen Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Dies gilt insbesondere für solche Arten und Lebensgemeinschaften, für die Hessen nach den Rechtsvorschriften der

³ Drucksache IX/28 vom 22. März 2018 „Eckpunktepapier“

⁴ LEP-Text S. 427

Europäischen Union und aufgrund zwischenstaatlicher Verträge und Vereinbarungen eine besondere Verantwortung trägt.

LEP-Grundsatz 4.2.1-3:

Über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen und Verbindungsflächen soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Hierüber sollen die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.

LEP-Ziel 4.2.1-4:

Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds setzen sich zusammen aus

- den Natura-2000 Gebieten, das heißt den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und den EU-Vogelschutzgebieten (VSG),
- dem Nationalpark Kellerwald sowie den angrenzenden Bereichen des Kellerwaldes u. des Rothaargebirges und des Burgwaldes,
- den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und
- den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.

LEP-Ziel 4.2.1-5:

Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus

- dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze),
- dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten),
- dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische),
- dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie
- den sehr hoch konflikträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.

Anmerkung: Die Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes sind als Suchräume zur inhaltlichen Ausgestaltung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Es bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten, innerhalb dieser Suchräume geeignete Flächen als Vorbehalts- und ggfs. Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen.⁵

LEP-Ziel 4.2.1-6:

Die Regionalplanung hat die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds – soweit erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen und zu konkretisieren sowie durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern. Von besonderer Bedeutung sind die landesweiten Schwerpunktachsen im Biotopverbund der Wildkatze, der landesweit bedeutsame Auenlebensraum- und Fließgewässerverbund, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konflikträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten.

LEP-Grundsatz 4.2.1-7:

Biotopverbundsysteme sollen vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und

⁵ LEP-Text S. 426

durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes beigetragen werden kann. Biotopverbundsysteme sollen zudem so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.

Fachgutachten

Angelehnt an die LEP-Zielfestlegung 4.2.1-6, die der Regionalplanung die Konkretisierung und ggfs. Ergänzung des landesweiten Biotopverbunds als Planungsaufgabe überträgt, wurde beschlossen, ein externes Gutachten zu vergeben. Mit der Erarbeitung des regionalen Biotopverbundkonzepts als Grundlage für die festzulegende Gebietskulisse für Natur und Landschaft im RPM-neu beauftragte das Regierungspräsidium Gießen ein erfahrenes, mit dem Planungsraum Mittelhessen hinreichend vertrautes Gutachterbüro. Der Auftraggeber (AG) stellte dem Auftragnehmer (AN) notwendige Datengrundlagen zur Verfügung bzw. unterstützte ihn bei der Beschaffung von Daten Dritter. Eine darüberhinausgehende Datenermittlung in Form aktueller Kartierungen war nicht vorgesehen.

Die methodisch-inhaltliche Vorgehensweise der Gutachtenerstellung wurde hausintern zwischen der Oberen Landesplanungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde eng abgestimmt. Dies war besonders zielführend, da die Anforderungen an den funktionalen Biotopverbund in hohem Maße aus dem Naturschutzrecht sowie verschiedenen Fachkonventionen (z.B. Hessische Klimaanpassungsstrategie, Hessische Biodiversitätsstrategie) herrühren. Das Hauptaugenmerk sollte soweit möglich auf Räume gelegt werden, die Synergieeffekte auslösen, beispielweise Räume, die zugleich für den Wald- und den Auenbiotopverbund sowie als klimarelevanter Bereich wirksam sind. Bezüglich des Konkretisierungsgrades sollte die Flächenkulisse dem regionalen Planungsmaßstab Rechnung tragen, jedoch hinreichend konkret sein, um als Grundlage für die Ableitung von Biotopverbund-(Entwicklungs-)maßnahmen auf der lokalen Ebene herangezogen werden zu können und eine Priorisierung zu ermöglichen.

In Abstimmung mit dem AG hat der AN das Biotopverbundkonzept GIS-basiert und – soweit möglich – unter Berücksichtigung der Methode „HABITAT-Net“ (Hänel, 2007⁶) erarbeitet. Die Methode HABITAT-Net ist ein GIS-Algorithmus, der mit einfachen Modellregeln auf Grundlage verschiedener Naturschutzfachdaten ein Vorrangflächensystem für einen Habitatverbund auf beliebiger räumlicher Ebene berechnen kann⁷. Dabei werden Ausgangsflächen (definierte Flächen mit hohem naturschutzfachlichen Wert) schrittweise miteinander vernetzt. Distanzklassen (orientiert an den Ausbreitungsmöglichkeiten ausgewählter Zielarten) bilden hierbei den räumlichen Rahmen dieser schrittweisen Verknüpfung, bei der erst nahe zusammenliegende Flächen und sukzessive auch weiter entfernt liegende Flächen zu einem ökologischen Netzwerk verbunden werden. Der Ansatz kann gemäß Hänel als „repräsentativ für einen großen Teil der in der Zivilisationsgesellschaft auf terrestrischen Verbund angewiesenen schutzbedürftigen Arten gelten. Er gilt nicht für aquatische Systeme, z.B. Fließgewässer-Netze und für hochmobile (meist flugfähige) Arten (z.B. viele Vogelarten, Wanderfalter). Für sich stärker an Leitstrukturen orientierende

⁶ Hänel, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung - Lebensraumnetzwerke für Deutschland.- Dissertation Universität Kassel, Fachbereich 06 - Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung

⁷ Vgl. TNL 2020

hochmobile Arten z.B. aus den Gruppen der Großsäuger, Tagfalter und Fledermäuse kann eine indirekte Gültigkeit angenommen werden.“ (Hänel, 2007, S. 334).

Die HABITAT-Net Methodik hatte das Regierungspräsidium Gießen, begleitet von einem Expertenteam um Dr. Hänel, bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Zuge des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumordnungsstrategien zum Klimawandel“ (KlimaMORO) für das Konzept „Entwicklungsstrategien für den Biotopverbund im Grünland unter Berücksichtigung des Klimawandels“ (RP Gießen, Endbericht 2011) in Mittelhessen „erprobt“. Für diese Methodik spricht, dass mit ihrer Hilfe Biotopzusammenschlüsse von jeweils ähnlichen, räumlich benachbarten, besonders schutzwürdigen Lebensräumen modelliert werden können, die potenziell in enger funktionaler Verbindung zu einander stehen und somit potenziell funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen repräsentieren. Des Weiteren ist die Methodik besonders gut für großräumige Planungen geeignet. Auf aktuelle Kartierungen kann dabei verzichtet werden. Voraussetzungen ist jedoch, dass digitale Daten von ausreichender Qualität und Aktualität zu wertvollen Biotopen (= besiedelbare Habitate) und zu den Zielarten (= besiedelte Habitate) für den gesamten Planungsraum vorliegen. Die Anforderungen an die Datenqualität für das MORO-Projekt waren nach Überzeugung des Expertenteams zum damaligen Zeitpunkt erfüllt. Von der Eignung der aktuell verfügbaren Datengrundlagen für das zu erstellende Fachgutachten wird ebenfalls ausgegangen. Dazu zählen insbesondere die Grunddatenerhebungen der Natura 2000-Gebiete, diverse Artgutachten, die Hessische Biotopkartierung 1992 – 2006 sowie Daten aus der zentralen Natis-Artendatenbank und weitere Fachdaten des HLNUG.

Nachfolgend wird die im Fachgutachten (TNL 2020) angewandte Methodik vertieft erläutert:

1. Schritt

Definition der spezifischen Biotopzusammenschlüsse (BZS), für die im Einzelnen ein räumlicher Verbund funktional zusammenhängender Flächen zu ermitteln ist:

- Waldbiotope außerhalb der Auen (BZS 1)
- Fließgewässer und Auen, Bruch- und Auwälder, Stillgewässer (BZS 2)
- Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte (BZS 4)
- Grünlanddominiertes Offenland frischer und feuchter Standorte (BZS 5)

Zwischenzeitliche Überlegungen des Gutachterbüros bezüglich eines BZS auf Ackerstandorten wurden in Abstimmung mit dem AG verworfen, als sich abzeichnete, dass die Flächenkulisse auf wenige, lokal begrenzte Räume beschränkt und für die regionale Planungsebene eher ungeeignet sein würde. Gleichwohl sind die als wertvoll identifizierten Ackerflächen nicht aus dem Blickfeld geraten und werden bei den ermittelten BZS berücksichtigt, z.B. als Tabubereich für eine Waldentwicklung.

2. Schritt

Aus dem Flächenpool der Bestandsflächen wurden anhand von Informationen über Biotop- und Habitatqualität oder Nachweisen der ausgewählten Zielarten die Habitatflächen definiert, die bereits eine besondere Wertigkeit für den jeweiligen BZS haben. Besiedelbare Habitate besitzen aufgrund ihrer Biotopqualität grundsätzlich eine hohe Wertigkeit für den spezifischen BZS, ohne dass konkret das Vorkommen einer Zielart für die Fläche dokumentiert sein muss. Die besiedelten Habitate zeichnen sich demgegenüber durch aktuelle Vorkommen der für den jeweiligen BZS charakteristischen Zielarten aus und sind damit ebenfalls ein stabiles Bezugssystem.

Die Auswahl der Zielarten erfolgte gemäß AN anhand der Kriterien⁸

- Indikatorfunktion
- spezielle Habitatansprüche
- hohe Sensibilität auf Fragmentierung
- möglichst leichte Erkennbarkeit/Erfassbarkeit
- Ermöglichung eines Rückschlusses auf Biotopzustand und dessen Vernetzung

Zudem erfolgte eine Einstufung der

- Klimasensibilität der Zielarten und der
- Ausbreitungsfähigkeit.

3. Schritt

Entsprechend der artspezifischen Ausbreitungsfähigkeit der Zielarten, die in der Festlegung unterschiedlicher Distanzklassen (100 m, 250 m, 500 m, 750 m und 1.000 m) Ausdruck findet, wurde zunächst der räumliche Verbund der Habitatflächen ermittelt. In Anwendung der HABITAT-Net Methode erfolgte zunächst eine positive Pufferung der Habitatflächen mit dem Wert der jeweiligen Distanzklasse, anschließend eine negative Pufferung mit dem gleichen, jedoch negativen Wert. Die daraus entstandene Flächenkulisse bildet den sogenannten Funktionsraum (FR). Dieser spiegelt den räumlichen Zusammenhang der Habitatflächen innerhalb einer Distanzklasse wider.

Abb. 1: HABITAT-Net (Hänel 2007)

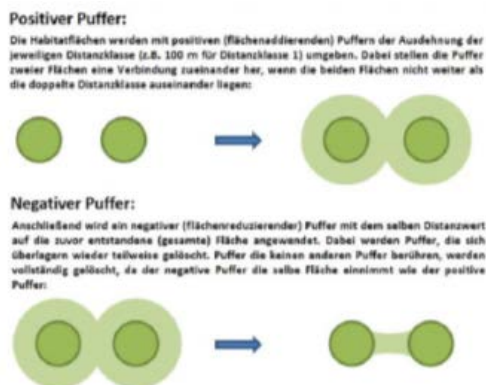
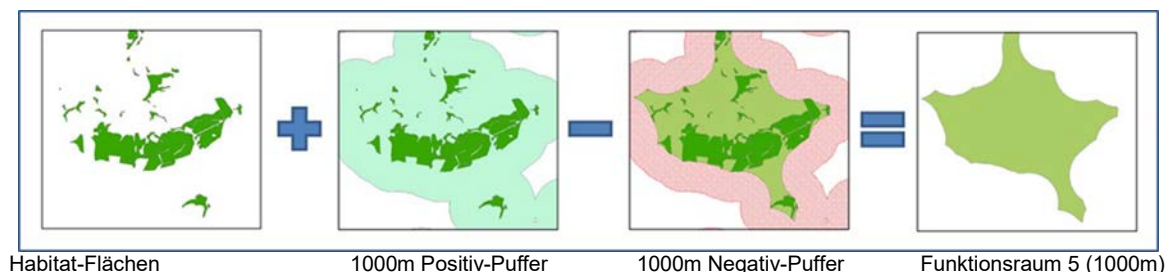


Abb. 2: Ablauf der Pufferungen am Beispiel der Distanzklasse 1000 m (TNL 2020)



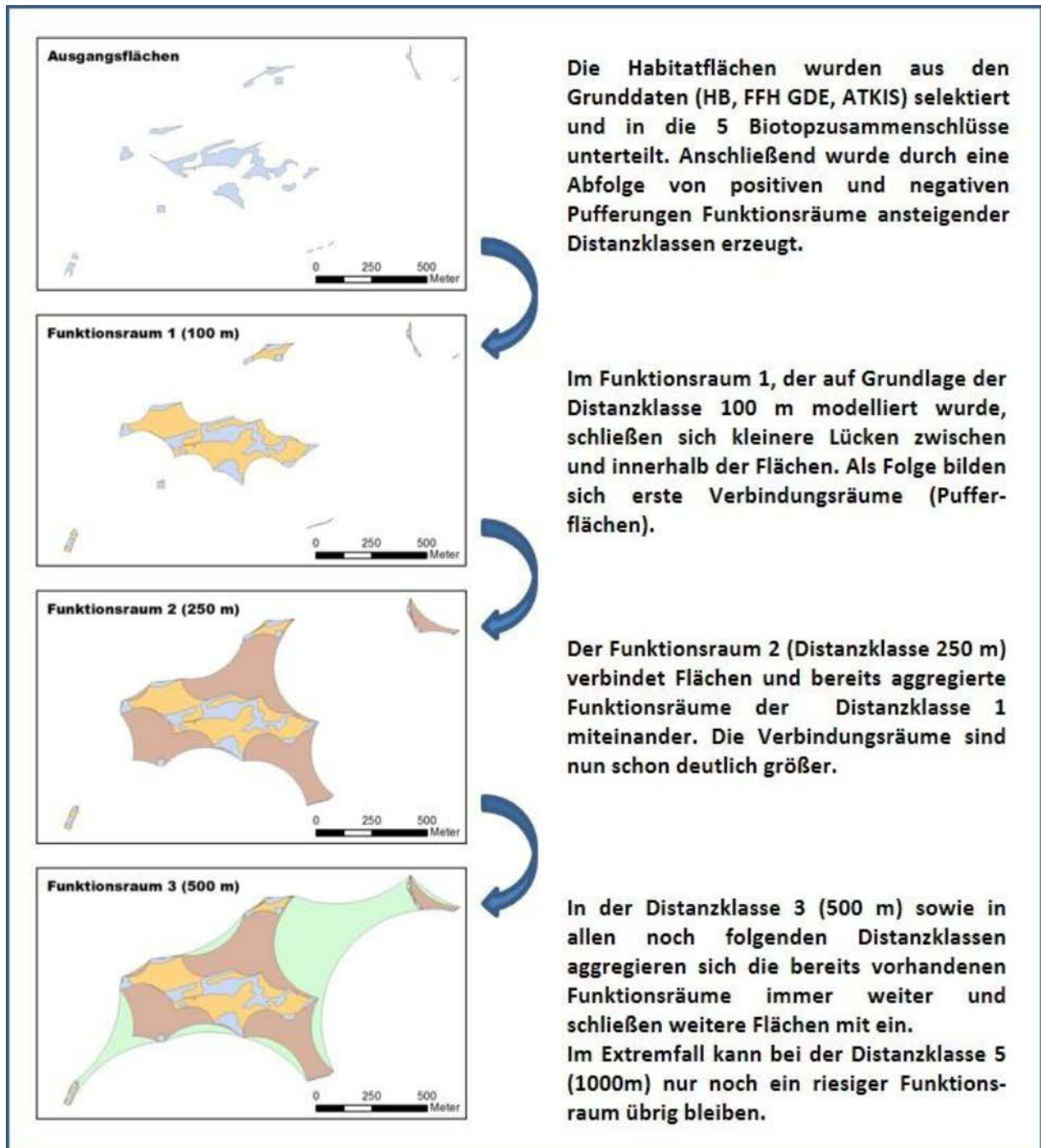
Die Flächenpufferung wurde für jeden BZS in jeder Distanzklasse durchgeführt. Im Ergebnis grenzt das Fachgutachten somit für jeden BZS fünf verschiedene Funktionsräume (FR 1 – FR 5) ab.

Da sich die Habitatflächen mit steigender Distanzklasse (bzw. zugehörigem Funktionsraum) immer stärker untereinander vernetzen, ergeben sich in der Folge auch

⁸ TNL – Vortrag beim Workshop mit dem ehrenamtlichen und amtlichen Naturschutz am 1.11.2019

immer weniger und gleichzeitig immer größere Funktionsräume. Werden aus vielen Einzelflächen bereits bei geringer Distanz in der Modellierung schnell deutlich weniger Flächen, so bedeutet dies, dass Arten des betreffenden Lebensraums, die in der Lage sind, die entsprechende Distanz zu überwinden, die Einzelflächen theoretisch erreichen können. Das wiederum bedeutet, dass die Vernetzungssituation zwischen den Vorkommen gut ist. Bleiben trotz Modellierung mit größeren Distanzen viele Einzelflächen bestehen, so liegen diese meist zu weit voneinander entfernt und können nicht miteinander vernetzt werden.

Abb. 3: Ablaufschema der Modellierung der Funktionsräume am Beispiel der Funktionsräume 1-3 (TNL 2020)



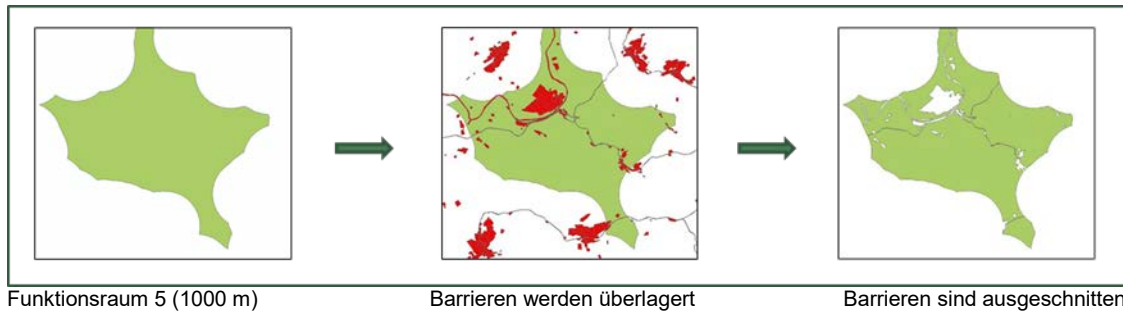
4. Schritt

Um einen Funktionsraum bezüglich der Verbundqualität genauer bewerten zu können, wurden die in dem jeweiligen BZS spezifisch wirksamen flächen- und linienhaften Ausbreitungsbarrieren ermittelt und aus dem entsprechenden Funktionsraum

ausgeschnitten. Dies erfolgte ebenfalls GIS-basiert. Als Ausbreitungsbarrieren wirken in allen BZS die versiegelten Flächen (Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Straßen), in den terrestrischen BZS 1 Waldbiotope außerhalb der Auen, 4 Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte und 5 Grünlanddominiertes Offenland frischer bis feuchter Standorte außerdem die Still- und Fließgewässer, in den BZS 4 und 5 zudem auch die Waldflächen.

Im Ergebnis lassen sich so bereits mögliche Konflikträume und Handlungserfordernisse identifizieren.

Abb. 4: Ausschneiden der Barrieren (TNL 2020)

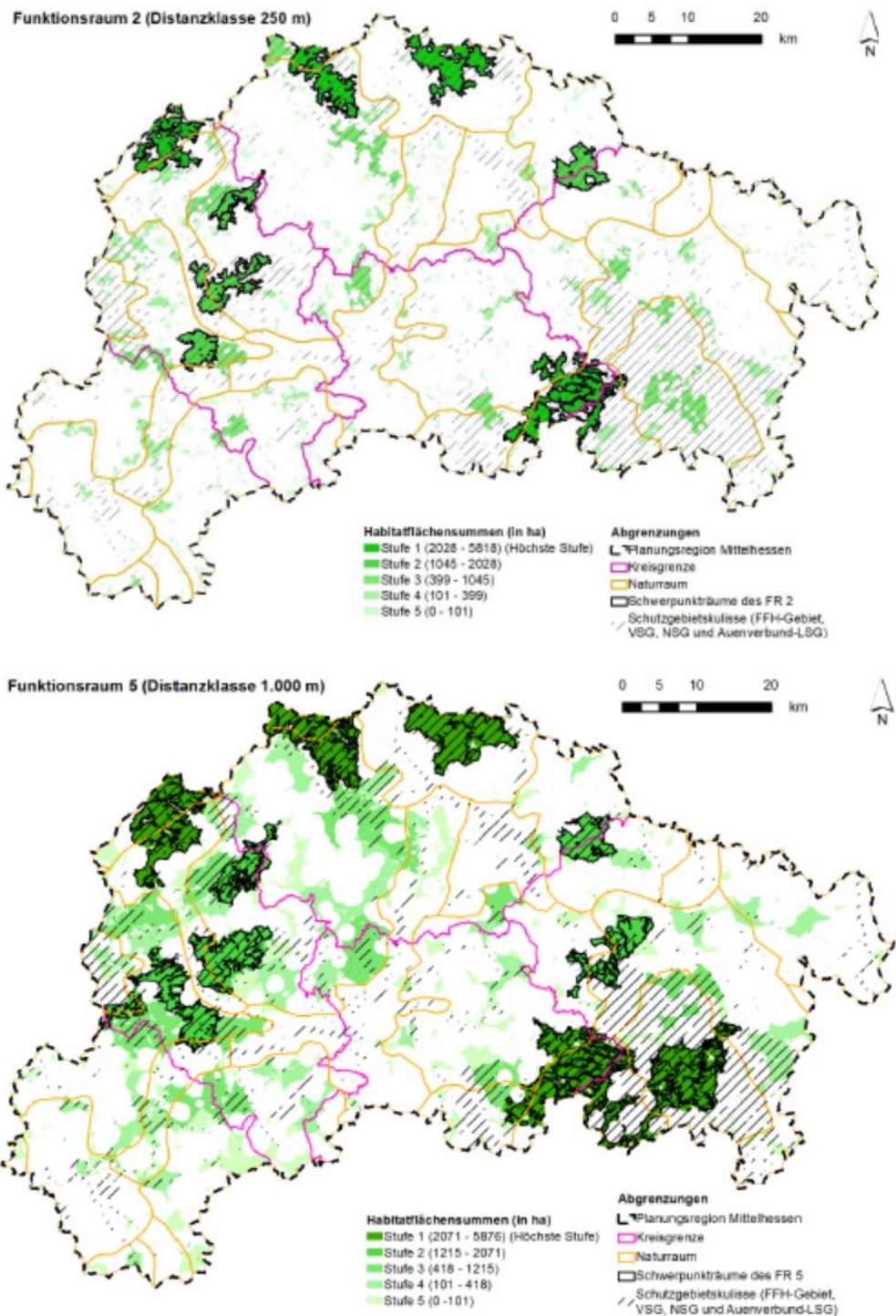


5. Schritt

Die so unter Berücksichtigung der Ausbreitungsbarrieren erzeugten Funktionsräume wurden durch Berechnung der Habitatflächensumme (in ha) weiter bewertet. Die Habitatflächensumme gibt die Gesamtgröße aller Habitatflächen innerhalb eines erzeugten Funktionsraums an. Da eine räumliche Betrachtung vorgenommen wird, sind Flächengrößen eine adäquate Größe, um die Funktionsräume nach ihrer Qualität zu gewichten. Die Habitatfläche deutet auf die potenzielle Populationsgröße von Arten und damit auch auf die Überlebensfähigkeit der Populationen innerhalb der betrachteten Habitatflächen hin.

Die Habitatflächensummen wurden mithilfe einer ebenfalls GIS-basierten Klassifizierungsmethode abschließend in fünf Stufen (Stufe I – V) unterteilt und dementsprechend räumlich gewichtet. Für jeden der 5 Funktionsräume werden also jeweils 5 Habitatflächensummen berechnet. Die beiden höchsten Stufen I und II der Habitatflächensummen stellen gemäß Fachgutachten regional bedeutsame Schwerpunkträume des Biotopverbunds innerhalb des jeweiligen BZS dar.

Abb. 5: Habitatflächensummen und Schwerpunkträume im Funktionsraum 2 und 5 am Beispiel des BSZ 1 Waldbiotope außerhalb der Auen (TNL 2020)



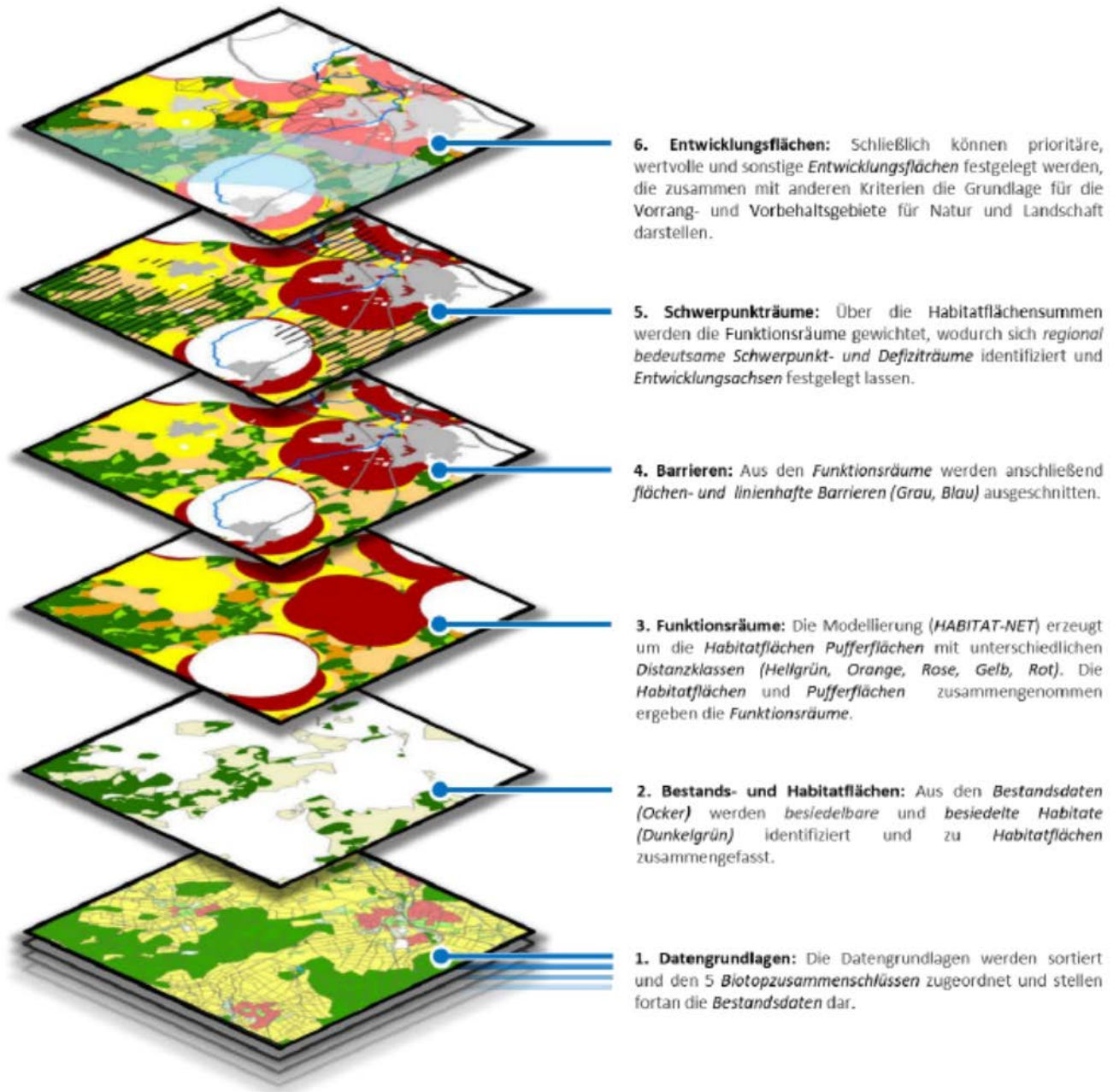
6. Schritt

Für weitere Planungsaussagen und die Ableitung von Entwicklungsflächen fokussiert sich das Fachgutachten in Abhängigkeit von den Zielarten auf drei Funktionsräume, vom Gutachter als „Betrachtungsebenen“ bezeichnet. Die niedrigste Betrachtungsebene ist auf den Funktionsraum 2 für Arten mit einer geringen Mobilität (bis 250 m) ausgerichtet. Dieser Raum hat für alle BZS eine sehr hohe Bedeutung. Die mittlere Betrachtungsebene umfasst den Funktionsraum 3 und zielt auf Arten mit einer Ausbreitungsdistanz von 500 m. Diese ist lt. Fachgutachten für die BZS 2, 4 und 5 von Relevanz. Die höchste Betrachtungsebene entspricht dem Funktionsraum 5 und

steht für großräumig agierende, hoch mobile Arten (v.a. Mittel- und Großsäuger sowie Vögel und Fledermäuse) mit einer Ausbreitungsdistanz von mindestens 1.000 m. Sie zielt auf den BZS 1 Wald außerhalb der Auen.

Im Ergebnis schlägt das Fachgutachten für jeden BZS Entwicklungsflächen vor. Diese unterteilen sich in „wertvolle“ Entwicklungsflächen innerhalb der Schutzgebietskulisse bzw. der Schwerpunkträume im Funktionsraum 2, „prioritäre“ Entwicklungsflächen innerhalb von zuvor festgelegten Entwicklungsachsen und -räumen und „sonstige“ Entwicklungsflächen außerhalb der anderen beiden Kategorien. Die Entwicklungsflächen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie derzeit keine hohe Habitatqualität besitzen, aber über ein entsprechendes Entwicklungspotenzial verfügen. Die Festlegung der Entwicklungsflächen erfolgt mit dem Ziel, Lücken im Biotopverbund zu schließen.

Für die Identifizierung prioritärer Entwicklungsflächen werden, wie bereits erwähnt, zunächst Entwicklungsachsen und -räume bestimmt. Die Entwicklungsachsen sollen lt. Gutachter primär die horizontale (Ost-West) und vertikale (Nord-Süd) Verbindung der Schwerpunkträume der verschiedenen BZS stärken, sodass sich ein durchgängiger Verbund in ganz Mittelhessen und bei entsprechender Anbindung darüber hinaus bildet. Für den BZS 4 Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte, der für einen regionalen Verbund zu wenige Habitats aufweist, werden anstelle von Entwicklungsachsen Entwicklungsräume festgelegt. Innerhalb der grob abgegrenzten Entwicklungsachsen und -räume werden konkrete Suchräume definiert und dafür die doppelte Ausbreitungsdistanz des für den BZS relevanten Funktionsraums („Betrachtungsebene“, s.o.) gewählt. Für die BZS 2, 4 und 5 wird dementsprechend die Distanzklasse 1.000 m (= Funktionsraum 5) als Suchraum zugrunde gelegt, für den BZS 1 zudem eine neu geschaffene Distanzklasse 2.000 m (= „Funktionsraum 6“).



Regionalplanerischer Ansatz

Aufbauend auf den landesplanerischen Vorgaben und den Empfehlungen aus dem Fachgutachten hat die obere Landesplanungsbehörde einen eigenen Vorschlag für die Festlegung potenzieller *VRG NuL* und potenzieller *VBG NuL* entwickelt. Zudem fand ein intensiver fachlicher Austausch mit dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz statt – zunächst in zwei Workshops und nach Bereitstellung weiteren umfangreichen Kartenmaterials und des Gutachtenentwurfs mit der Möglichkeit einer schriftlichen Rückmeldung einschl. Ergänzungsvorschlägen für die Flächenkulisse der potenzielle *VRG NuL* und *VBG NuL*. Sofern die Hinweise begründet bzw. die nachgemeldeten Flächen naturschutzfachlich einem der vier BZS zugeordnet werden konnten, wurden diese berücksichtigt. Die Ergänzungsvorschläge basieren überwiegend auf örtlichen Naturschutzkonzepten (z.B. Fließgewässer-, Auenrenaturierungskonzepte, Magerrasen-Konzepte etc.) oder auch Einzelhinweisen.

Der Ansatz zur Festlegung der potenziellen *VRG NuL* trägt – wie bereits der RPM 2010 – in hohem Maße dem Schutzgedanken Rechnung, indem der Fokus zunächst auf nach dem Naturschutzgesetz gesicherte Gebiete gelegt wird. Zudem werden geplante Naturschutzgebiete bzw. geplante flächenhafte Naturdenkmale/Geschützte Landschaftsbestandteile berücksichtigt, sofern die Planungen hinreichend konkret sind und eine Mindestgröße von 2 ha umfassen.

Neu ist der Ansatz, die im Fachgutachten entwickelten Schwerpunkträume des Biotopverbunds im Funktionsraum 2 der vier BZS als potenzielles *VRG NuL* festzulegen. Wie bereits bei der Methodenbeschreibung des Fachgutachtens dargelegt, zeichnen sich generell die Schwerpunkträume (= Habitatflächensummen Stufe I und II) durch die gegenüber dem übrigen Planungsraum deutlich höhere Habitaddichte aus. Die Schwerpunkträume beherbergen insofern regelmäßig deutlich mehr Zielarten als ihr Umfeld. Regionalplanerisches Ziel ist daher die Sicherung dieser Räume zum Erhalt der Quellpopulationen als Ausbreitungszentrum innerhalb der Biotopverbundstrukturen. Als potenzielle *VRG NuL* werden die Schwerpunkträume im Funktionsraum 2 berücksichtigt. Die obere Landesplanungsbehörde folgt damit im Ansatz der Empfehlung des Fachgutachtens und spezifiziert diesen.

Das stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

- Teile der Schwerpunkträume im Funktionsraum 2 überlagern die Schutzgebietskulisse der FFH-Gebiete, der bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete, Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete sowie der bestehenden/geplanten flächenhaften Naturdenkmale/GLBs – und bleiben damit ohne Folgen für die Flächenkulisse bzw. für die Flächenbilanz, da diese Schutzgebiete, wie zuvor bereits dargelegt, ohnehin als potenzielles *VRG NuL* vorgesehen sind.
- Die Schwerpunkträume im Funktionsraum 2 überlagern zudem rund 20 % der mittelhessischen Vogelschutzgebiete außerhalb der sonstigen Schutzgebietskulisse. Insofern bewirkt der Planungsansatz rein fachlich eine stärkere Differenzierung der VSG-Flächenkulisse bzgl. der Bedeutung der Flächen für den regionalen Biotopverbund. Regionalplanerisch führt dies zu einer Beachtungspflicht der Belange des Naturschutzes auf einem Fünftel der Vogelschutzgebietsflächen gegenüber den im Übrigen zu berücksichtigenden Festlegungen im *VBG NuL* (als welches die Vogelschutzgebiete grundsätzlich ausgewiesen werden, siehe 4.)
- Teile der Schwerpunkträume im Funktionsraum 2 liegen gänzlich außerhalb einer Schutzgebietskulisse und werden durch diesen Ansatz somit besonders gestärkt/aufgewertet. Dieser Flächenanteil umfasst rd. 3.100 ha. Davon liegen rd. 1.750 ha im Wald und die restlichen Flächen (etwa 1.350 ha) im Offenland.
- Wie bereits der Methodenbeschreibung entnommen werden kann, schließen die Schwerpunkträume kleinflächig auch wertvolle Entwicklungsflächen ein.

Ebenfalls neu ist der Ansatz, wertvolle Waldflächen außerhalb der bestehenden bzw. geplanten Schutzgebietskulisse aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Qualität und Bedeutung für den Waldbiotopverbund als potenzielle *VRG NuL* festzulegen. Berücksichtigt werden die Kernflächen Naturschutz („Kernflächen des Waldes, 1. - 3. Tranche“). Die Auswahl der Kernflächen Naturschutz durch die hessischen Forstämter des Landesbetriebs HessenForst ist Bestandteil der Umsetzung der Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald, die am 26. August 2010 mit Erlass des Ministeriums verbindlich geworden ist. Diese Flächen sind aus der Nutzung genommen und dienen ausschließlich dem Naturschutz, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen speziell der an Alt- und Totholz sowie Sonderstandorte gebundenen Arten im hessischen Staatswald. In den Kernflächen Naturschutz sind überdurchschnittlich viele alte Buchenbestände aber auch seltene Waldgesellschaften wie

Erlenbrüche, Auwälder, Trockenwälder und Schluchtwälder präsentiert. Dort werden auch viele seltene Arten einen passenden Lebensraum finden. Die Kernflächen sind ein idealer Rückzugsraum für besonders störungsempfindliche Arten wie Schwarzstorch, Buntspecht und die Waldfledermäuse.⁹

Fünf Kernflächen Naturschutz > 100 ha sollen gemäß Erlass des HMUKLV zudem als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden und werden insofern auch bei den geplanten NSG berücksichtigt.

Aus den Rückmeldungen des Naturschutzes werden darüber hinaus einige Flächenergänzungen vorgenommen, die vor allem auf örtlichen Fachkonzepten basieren. Zu nennen ist insbesondere das Fachkonzept zum Schutz des Braunkehlchens im Lahn-Dill-Kreis, im LK Marburg – Biedenkopf und im LK Gießen, welches dem grünlanddominierten Offenland zuzuordnen sind. Weitere Ergänzungen betreffen vor allem Magerrasenstandorte im Sinne des BZS 4 und Auenstandorte außerhalb der bestehenden Schutzgebietskulisse, in denen bereits umfangreiche Naturschutzmaßnahmen umgesetzt worden sind (z.B. im LK Marburg Biedenkopf), die dem BZS 2 zuzuordnen sind.

Zu 4.

Der regionalplanerische Ansatz zur Festlegung der potenziellen *VBG NuL* berücksichtigt wie bisher die Gebietskulisse der EU-Vogelschutzgebiete und der Kompensationsflächen. Die Kompensationsflächen werden – ebenso wie alle übrigen Flächen für Natur und Landschaft – ab einer Größe von 2 ha erfasst. Die schutzgebietspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele der VSG bleiben von der regionalplanerischen Festlegung im RPM-neu unberührt und werden (wie bisher) über das Naturschutz-Fachrecht angewendet.

Der Ansatz stützt sich im Übrigen maßgeblich auf die Aussagen des Fachgutachtens und unterscheidet sich dadurch erheblich von den Festlegungen im RPM 2010.

Das Fachgutachten konkretisiert über die vier BZS die Flächenkulisse der landesweiten Biotopverbünde/Verbindungsflächen für die regionale Planungsebene. Damit steht es mit seinem methodischen Ansatz im Einklang mit den LEP-Vorgaben (vgl. obige Ausführungen).

Der vorliegende regionalplanerische Ansatz berücksichtigt sowohl die Schwerpunkträume des Biotopverbunds in den jeweils relevanten Funktionsräumen („Betrachtungsebenen“) der vier BZS. Darüber hinaus aber auch Räume mit geringeren Habitatsdichten, da diese eine wichtige Verbindungs- bzw. Vernetzungsfunktion ausüben: (Anmerkung: Die Schwerpunkträume im Funktionsraum 2 werden aufgrund ihrer besonders hohen Wertigkeit als potenzielle *VRG NuL* berücksichtigt - siehe 3.)

Im BZS 1 Waldbiotope außerhalb der Auen ist der Funktionsraum 5 aufgrund der in diesem BZS besonders zu berücksichtigenden, sich stärker an Leitstrukturen orientierenden hochmobilen Arten aus der Gruppe der Großsäuger und Fledermäuse einschl. der im LEP als Zielart genannten Wildkatze von hoher Relevanz. Das Fachgutachten kommt in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Vernetzungssituation auf der niedrigsten (= FR 2) und mittleren (= FR 3) Betrachtungsebene zumindest innerhalb der Schwerpunkträume noch als gut zu bezeichnen ist, die Ausbreitung mobiler Arten auf größeren Distanzen durch Barrieren jedoch stark eingeschränkt

⁹ www.hessen-forst.de/post/walddaten-und-materialien/kernflaechen-naturschutz-im-hessischen-staatswald/ (Zugriff 3.7.2020)

wird.¹⁰ Daher werden in diesem BZS auch Bereiche berücksichtigt, die zwar weniger Habitatflächen als die Schwerpunkträume aufweisen, dennoch eine wichtige Funktion im Sinne von Trittsteinen bilden. Dies betrifft die Habitatflächensummen Stufe III und IV im Funktionsraum 5. Dessen ungeachtet wird die Vernetzung der Habitate in Mittelhessen laut Fachgutachten vor allem durch die Zerschneidung in Form linearer Ausbreitungsbarrieren gestört. Insbesondere entlang der Bundesautobahnen A 5 und A 45 sowie der Bundesstraßen B 49, B 3 und B 62 existieren entsprechende Barrieren für Großsäuger, u.a. auch die Wildkatze. Das Gutachten schlägt zur Vernetzung geeignete Querungshilfen vor. Diese Hinweise werden im RPM-neu in Form einer textlichen Festlegung aufgegriffen.

Konkrete Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Wald- und Gehölmehrerung, können zukünftig sowohl in den potenziellen *VBG NuL* als auch in potenziellen *VBG für Forstwirtschaft* des RPM-neu umgesetzt werden.

Der BZS 2 Fließgewässer und Auen, Bruch- und Auwälder sowie Stillgewässer weist gemäß Fachgutachten außerhalb der Fließgewässer noch eine relativ gute Verbundsituation auf. Weiter wird ausgeführt, dass durch das weit verzweigte Fließgewässernetz in Hessen die Flächenausprägung des Biotopzusammenschlusses zwar insgesamt gut ist. Allerdings sind die wertvollen Biotope entlang der Fließgewässer oft nur als kleinflächige Fragmente vorhanden. Insbesondere außerhalb der Schwerpunkträume finden sich meist nur kleine Biotope bzw. Fließgewässer ohne bzw. mit nur wenigen wertvollen Biotopen als Begleitstrukturen. An den großen Fließgewässern mit wertgebenden Habitaten wie der Lahn ergeben sich Defizite vor allem im Bereich von größeren Städten wie Limburg, Weilburg, Wetzlar, Gießen und Marburg. Zudem finden sich Bereiche mit geringeren Habitatanteilen vor allem in den ackerreichen Landschaften des Limburger Beckens, des Marburg-Gießener Lahntals, des Amöneburger Beckens bis hin zur Oberhessischen Schwelle. Insbesondere an der Ohm ergeben sich hierdurch Defizite an der Mündung zur Lahn, bei Amöneburg sowie bei Homberg. An der Lahn ist weiterhin solch ein Defizit bei Wißmar zu nennen. Zur Verbesserung der Verbundsituation berücksichtigt der regionalplanerische Ansatz daher neben den Schwerpunkträumen im Funktionsraum 3 auch die Habitatflächensummen der Stufe III.

Angesichts der hohen Bedeutung der Auen als Ausbreitungskorridore für wandernde Arten und der Bedeutung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und naturnahen Wälder für den Klimaschutz (vgl. LEP-Grundsatz 4.2.1-11) legt der regionalplanerische Ansatz ein besonderes Gewicht auf den Verbund der Fließgewässer und Auenstandorte. Daher werden zusätzlich zu den fachgutachterlich ermittelten Flächenkulissen (Schwerpunkträume und Habitatflächensummen Stufe III) sämtliche Auenbereiche (morphologische und rezente Auen gemäß Abgrenzung durch die Obere Landesplanungsbehörde) ab einer Breite von 3 m als potenzielle *VBG NuL* berücksichtigt. Damit wird zugleich der im Landesprogramm „100 wilde Bäche“ aufgelisteten Gewässerkulisse (HLNUG 2020) Rechnung getragen, auf die insbesondere im Lahn-Dill-Kreis hingewiesen wurde.

Der BZS 4 Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte weist im Vergleich zu den übrigen BSZ die wenigsten Habitate auf. Dies spiegelt sich auch in der Größe der Schwerpunkträume und in der Verbundqualität insgesamt wider. Das Fachgutachten führt aus, dass aufgrund der geringen Habitatanzahl ein Flächenverlust zu einer weiteren Unterbrechung führen kann. Daher ist die Erhaltung eines jeden Trocken-Magerrasenhabitats für den Verbund von besonderer Bedeutung.

Hauptgefährdungsursache für Grünland trockener Standorte ist die Nutzungsauflassung, welche schnell zu einem vollständigen Erlöschen von Populationen führen

¹⁰ TNL 2020, S. 106

kann. Gerade für die wenig mobilen bzw. flugunfähigen Zielarten des trockenen Grünlandes kann dies katastrophale Folgen haben, da sie eng an trockene Lebensräume gebunden sind und aufgrund der geringen Habitatanzahl sowie ihrer begrenzten Ausbreitungsfähigkeit u. U. keine geeigneten Ersatzhabitate finden, zumal ihre Ausbreitung zusätzlich durch Barrieren erschwert wird. Natürliche Barrieren wie ausgedehnte Waldflächen machen es stellenweise unmöglich, einen Verbund zwischen verschiedenen Vorkommen herzustellen. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde ist es fachlich gut begründet, neben den Schwerpunkträumen im Funktionsraum 3 auch die Habitatflächensummen Stufe III zu berücksichtigen, um diese Räume planerisch zu verfestigen.

Der in der LEP-Karte als landesweit bedeutsamer Schwerpunktbereich hervorgehobene Bereich im Hohen Vogelsberg (HMWEVL 2017) konnte im Rahmen des Gutachtens nicht bestätigt werden, was vor allem auf die Einordnung der Borstgrasrasen zurückzuführen ist. Borstgrasrasen, die in Mittelhessen ausschließlich im höheren Bergland größere Vorkommen bilden, liegen dort in frischer bis feuchter Ausprägung vor und wurden daher entgegen der Einstufung im LEP dem BZS 5 zugeordnet.

Innerhalb des BZS 5 Grünlanddominiertes Offenland frischer bis feuchter Standorte finden sich neben einigen Vogelarten auch Schmetterlingsarten wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie diverse Pflanzenarten. Lt. Fachgutachten ist der Biotopverbund stellenweise nur schwach ausgeprägt und durch den Verlust von wertvollen Habitaten zusätzlich gefährdet. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und in dem Bestreben, Klimaverlierern einen Rückzugsraum zu bieten, ist es regionalplanerisch gut begründet, zusätzlich zu den Schwerpunkträumen im Funktionsraum 3 auch die Habitatflächensumme Stufe III als Trittsteine zu berücksichtigen. Die Flächen des BZS 5 überlappen sich teilweise mit denen des BZS 2.

Aufgrund weiterer Hinweise des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes wird die Gebietskulisse um konkrete Flächenvorschläge erweitert. Die Ergänzungen beruhen zum einen auf Fachkonzepten wie beispielsweise den Feldflurprojekten (Rebhuhn, Feldhamster), welche überwiegend Ackerstandorte betreffen, oder auf Gewässer- bzw. Auenrenaturierungskonzepten. Für den BZS 1 werden zudem wertvolle Waldbestände berücksichtigt, die nicht Teil der „Kernflächen Naturschutz“ (HESSENFORST 2018) sind. Dabei handelt es sich um folgende Waldkomplexe¹¹

- „Krofdorfer Wald“ bei Krumbach
- „Hörre“ bei Sinn
- „Kreuzberg“ bei Obershausen
- „Oberwald im Vogelsberg“ bei Breungeshain
- „Stornfelser Wald“ bei Rainrod.

Anzumerken ist, dass die sehr hoch konfliktträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, die gemäß LEP-Zielvorgabe 4.2.1-5 den Verbindungsflächen des Biotopverbunds zuzuordnen sind und in Mittelhessen in Form avifaunistischer Schwerpunkträume bzw. Einzelvorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten im Teilregionalplan Energie Mittelhessen konkretisiert wurden, im vorliegenden Verbundkonzept keine Berücksichtigung finden. Zu begründen ist dies damit, dass aktuell im Auftrag des HMWEVW ein Gutachten erstellt wird, das die in den drei hessischen Teilregionalplänen Energie abgegrenzten Schwerpunkträume spezifizieren und eine landesweit verbindliche Flächenkulisse zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen erarbeiten soll. Im RPM-neu wird die Flächenkulisse der avifaunistischen Schwerpunkträume

¹¹ ZGF (Zoologische Gesellschaft Frankfurt) et al. (2018): Hessen – Land der Naturwälder. 25 große Waldschutzgebiete – gemeinsames Verbände-Konzept. Notwendigkeiten, Auswirkungen und Grenzen der natürlichen Waldentwicklung.- Frankfurt a. M.

und Einzelvorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten aus dem TRPEM in einer Themenkarte abgebildet.

Des Weiteren enthält das TNL-Fachgutachten über die vier zuvor beschriebenen BZS hinaus einen BZS für gehölzstrukturiertes Offenland („BZS 3“). Dieser BZS ist vornehmlich auf die Vernetzung linearer Strukturen innerhalb der Kulturlandschaft, z.B. Hecken, Feldgehölze einschl. Streuobstwiesen, Alleen und Böschungsbereiche sowie Saumbiotope, ausgerichtet und damit vor allem an die konkrete Umsetzungsebene adressiert. Der Gutachter führt aus, dass die Flächen des BZS auf der mittleren Betrachtungsebene, d.h. im Funktionsraum 3, zu einem fast ganz Mittelhesen überspannenden großen Netz zusammengewachsen sind mit einem Schwerpunkt im Hohen und Unteren Vogelsberg, der fast vollständig im VSG Vogelsberg liegt, und einem weiteren Schwerpunkt im Hohen Westerwald, im gleichnamigen VSG. Für diese Betrachtungsebene ergeben sich keine Defizite im Verbund.¹² Die Anlage von Entwicklungsflächen empfiehlt der Gutachter prioritär entlang von Wildkatzenkorridoren. Die Obere Landesplanungsbehörde sieht mit Verweis auf den BZS 1 für die regionale Planungsebene keinen zusätzlichen Entwicklungsauftrag. Im Übrigen wurden für die Festlegung des BZS 3 neben Baumreihen und Allen vor allem Streuobstbestände herangezogen. Diese werden, soweit sie bereits unter Schutz stehen oder für eine Schutzgebietsausweisung vorgesehen sind, im Planungskonzept als potenzielle *VRG NuL* berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere auch die Streuobstbestände im LK Gießen.

Zu 3. und 4 – Flächenbilanz

Potenzielle *VRG NuL* im RPM-neu: 94.574 ha (= 17,6 % der Regionsfläche)
zum Vergleich endgültige *VRG NuL* im RPM 2010: 73.541 ha (= 13,7 % der Regionsfläche)

Potenzielle *VBG NuL* im RPM-neu: 130.617 ha (= 24,3 % der Regionsfläche)
zum Vergleich endgültige *VBG NuL* im RPM 2010: 106.941 ha (= 19,8 % der Regionsfläche)

Fazit: Der Planungsansatz im RPM-neu führt zu einer maßvollen Vergrößerung der Gebietskulisse für Natur und Landschaft. Die Gebietskulisse berücksichtigt vollumfänglich die bestehenden und geplanten Schutzgebiete. In besonderer Weise wird jedoch dem Biotopverbundgedanken Rechnung getragen, indem für vier verschiedene Biotopzusammenschlüsse jeweils ein Verbundansatz entwickelt und in der Fläche umgesetzt wird.

Diese Flächenkulisse enthält zudem ausreichend Entwicklungspotenzial für die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds.

¹² TNL 2020, S. 134

Hinweis:

Im Zuge des weiteren Planungsprozesses wird die potenzielle Gebietskulisse der *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* mit den übrigen Fachkonzepten zusammengeführt sowie die Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Beide Arbeitsschritte können noch zu Veränderungen der Gebietskulisse führen.

In Vertretung

gez.

Rößler
Regierungsvizepräsident

Anlage: Arbeitskarte zu den potenziellen *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft*, Stand: 31.07.2020